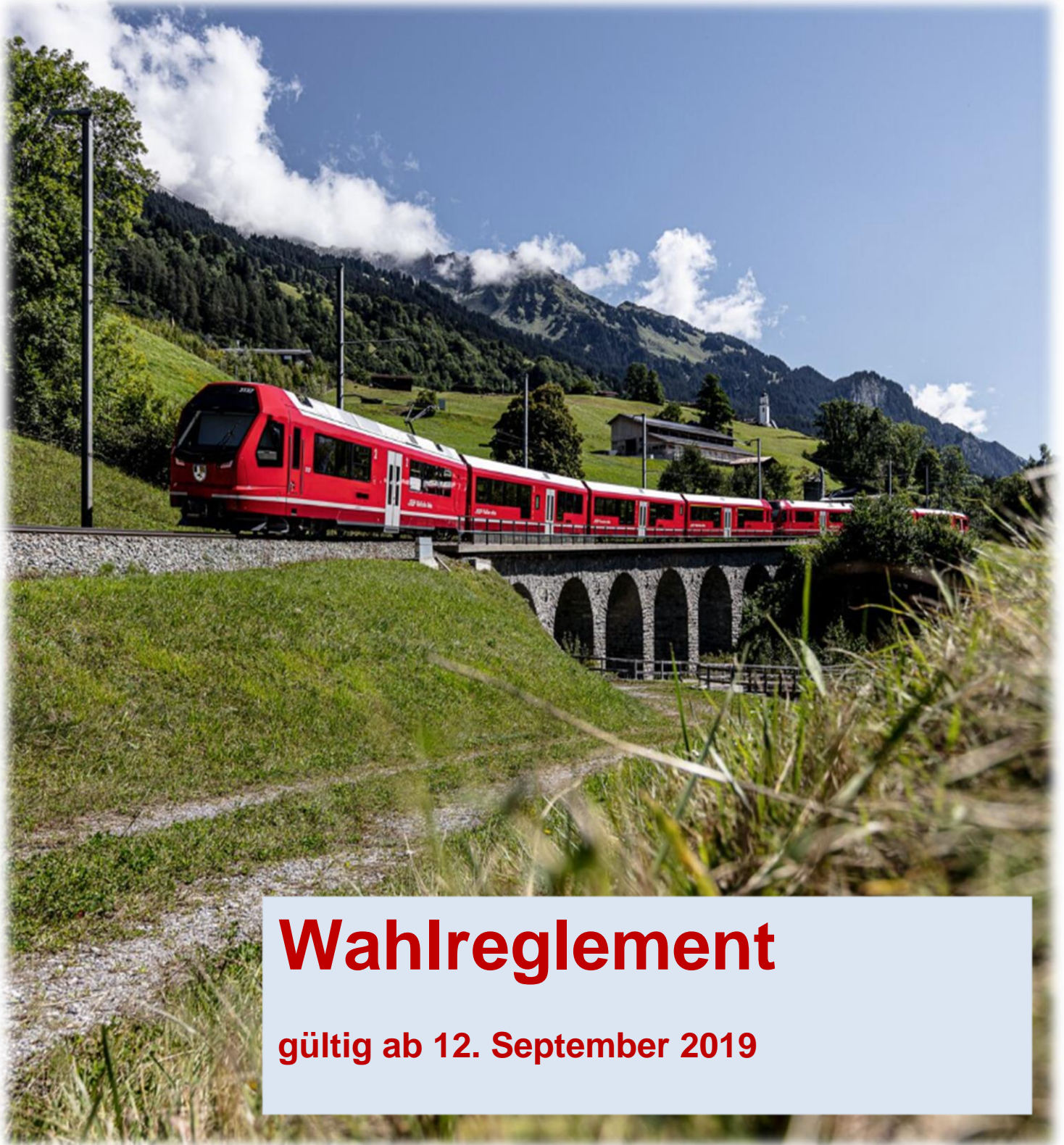




Pensionskasse der Rhätischen Bahn
Cassa pensione della Ferrovia retica
Cassa da pensiun da la Viafier retica



Wahlreglement

gültig ab 12. September 2019

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Organisation und Verantwortlichkeiten	3
Art. 3	Wählbarkeit der Arbeitnehmervetreter	3
Art. 4	Sitze der Gewerkschaften.....	4
Art. 5	Wahl der Arbeitgebervertreter.....	4
Art. 6	Wahl der Arbeitnehmervetreter.....	4
Art. 7	Durchführung der Wahlen.....	5
Art. 8	Wahlergebnis der offenen Wahl.....	5
Art. 9	Inkrafttreten	5

Art. 1 **Allgemeines**

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement der Pensionskasse der Rhätischen Bahn (nachfolgend Kasse genannt), das nachstehende Wahlreglement. Dieses legt das Wahlverfahren für die Mitglieder des Stiftungsrates fest.

Art. 2 **Organisation und Verantwortlichkeiten**

Der Geschäftsführer der Kasse ist für die organisatorische und administrative Durchführung der Wahlen verantwortlich. Zur Erfüllung seiner Aufgabe können externe Personen beigezogen werden. Die Aufgaben sind insbesondere:

- Festlegung des Wahltermins
- Anfordern der Mitgliederlisten der Gewerkschaften, welche Parteien des Firmenarbeitsvertrages der RhB sind (nachfolgend Gewerkschaften genannt)
- Aufruf zur Wahl und Informationen an die Wahlberechtigten über die Bedingungen, den Ablauf der Wahl und die Anzahl der zu wählenden Stiftungsräte
- Entgegennahme der Kandidatenvorschläge
- Bekanntgabe der bereinigten Kandidatenvorschläge
- Durchführung der Wahl
- Überwachung der Wahl und Auszählung der Stimmen
- Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Die Wahlen müssen mindestens einen Monat vor Beginn der neuen Amtsperiode abgeschlossen sein.

Der Stiftungsrat delegiert die Überwachung des Wahlverfahrens an eine Wahlkommission, welche sich paritätisch aus zwei Stiftungsräten zusammensetzt. Die Aufgaben dieser Kommission sind insbesondere:

- Überwachung des Wahlprozesses
- Überprüfung der Fristen
- Überprüfung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten

Art. 3 **Wählbarkeit der Arbeitnehmervertreter**

Wählbar als Stiftungsrat sind die in der Kasse am Wahltermin aktiv versicherten Mitarbeitenden der RhB. Rentenbezüger der Kasse sind weder wahlberechtigt und noch wählbar.

Der Kandidat muss über einen einwandfreien Leumund verfügen (es muss vor der Wahl ein Strafregisterauszug vorgelegt werden) und er muss dem Mandat als Stiftungsrat die notwendige Priorität einräumen können.

Die Wahlkommission entscheidet darüber, ob die Kandidaten die Wahlvoraussetzungen erfüllen. Der Kandidat, welchem die Wählbarkeit aberkannt wird, kann innert 10 Tagen beim Stiftungsrat seine Zulassung schriftlich begründet beantragen. Der Stiftungsrat entscheidet endgültig innerhalb von 10 Tagen über die Zulassung zur Wahl.

Art. 4 Sitze der Gewerkschaften

Die Gewerkschaften haben im Stiftungsrat folgenden Anspruch auf Sitze:

- 2 Sitze für die Gewerkschaft des Verkehrspersonals - SEV
- 1 Sitz für transfair – der Personalverband des Service Public

Werden durch die Gewerkschaften weniger als drei Personen für den Stiftungsrat gemeldet, verfallen die freiwerdenden Sitze zu Gunsten der nicht bei einer Gewerkschaft organisierten Versicherten.

Art. 5 Wahl der Arbeitgebervertreter

Die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates werden durch den Arbeitgeber ernannt.

Art. 6 Wahl der Arbeitnehmervertreter

Der Geschäftsführer der Kasse holt vor Beginn der Wahlen je eine Mitgliederliste der Gewerkschaften ein. Die Mitgliederlisten der Gewerkschaften sind vertraulich zu behandeln und dürfen durch den Geschäftsführer der Kasse nicht an den Arbeitgeber oder andere Personen weitergeben werden.

Der Geschäftsführer der Kasse fordert anschliessend die Gewerkschaften auf, innert 60 Tagen ihre Arbeitnehmervertreter zu bestimmen und zu melden. Jeder gemeldete Arbeitnehmervertreter muss Mitglied einer Gewerkschaft sein.

Die nicht bei einer Gewerkschaft organisierten Versicherten werden zum gleichen Zeitpunkt aufgefordert, ihre Kandidatenvorschläge innerhalb von 60 Tagen einzureichen. Neue Kandidaten für die Arbeitnehmervertretung der nicht bei den Gewerkschaften organisierten Versicherten müssen von mindestens 20 Wahlberechtigten schriftlich vorgeschlagen werden. Für die Wiederwahl eines bisherigen Arbeitnehmervertreters entfällt diese Auflage.

Die von den Gewerkschaften delegierten Arbeitnehmervertreter nehmen automatisch Einsitz in den Stiftungsrat und müssen nicht mehr von den Versicherten bestätigt werden. Die anderen Kandidaten müssen gewählt werden.

Stille Wahl

Werden nach Ablauf der 60-tägigen Frist nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, gelten die Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.

Werden innert der angesetzten Frist von 60 Tagen von den Gewerkschaften weniger als drei Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat delegiert, werden die freien Sitze durch die übrigen Versicherten eingenommen. Delegieren die Gewerkschaften keine oder zu wenige Arbeitnehmervertreter, können lediglich Kandidaten, die nicht den Gewerkschaften angehören, zur Wahl vorgeschlagen werden.

Das Wahlverfahren wird durch die Bekanntgabe der Kandidaten und deren stille Wahl abgeschlossen.

Offene Wahl

Stellen sich mehr Kandidaten zur Verfügung als Arbeitnehmersitze zu vergeben sind, wird ein offenes Wahlverfahren durchgeführt.

Art. 7 Durchführung der Wahlen

An der offenen Wahl dürfen lediglich Versicherte teilnehmen, die nicht Mitglied der Gewerkschaften sind.

Die offene Wahl erfolgt schriftlich oder über geeignete elektronische Systeme. Diese sind nur zugelassen, wenn sichergestellt werden kann, dass der Versicherte nur einmal abstimmen kann und das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

Die wahlberechtigten Personen können während 30 Tagen den vorgeschlagenen Kandidaten ihre Stimme geben. Es dürfen nur so viele Personen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie Anzahl Sitze zu vergeben sind. Werden zusätzliche Personen auf dem Wahlzettel aufgeführt oder die Stimmabgabe erfolgt zu spät, so ist der Wahlzettel ungültig.

Art. 8 Wahlergebnis der offenen Wahl

Die Kandidaten werden in einem Wahlgang gewählt.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die längere Zugehörigkeit bei der Kasse.

Das Wahlergebnis wird den Versicherten bekannt gegeben.

Das Wahlergebnis kann innert 10 Tagen nach Bekanntmachung mit schriftlicher und begründeter Einsprache beim Stiftungsrat angefochten werden. Die Einsprache muss von mindestens 20 wahlberechtigten Versicherten unterzeichnet sein. Die Wahlkommission untersucht die Einsprache Gründe und erstattet Bericht an den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat entscheidet endgültig über die Einsprache spätestens einen Monat vor Ende der Amtsperiode.

Art. 9 Inkrafttreten

Das vorliegende Wahlreglement ersetzt dasjenige vom 24. März 1993 und tritt durch Beschluss des Stiftungsrats vom 12. September 2019 in Kraft.

Der Anhang mit den Ziffern 1 und 2 des Organisationsreglements wird durch Beschluss des Stiftungsrates vom 12. September 2019 aufgehoben.